

## Lesesaalordnung des Stadtarchivs Balingen

Für die Nutzung von Archivgut im Stadtarchiv Balingen gelten das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg und die Bestimmungen des § 6 der Archivsatzung der Stadt Balingen in der jeweils geltenden Fassung.

### I. Verhalten im Lesesaal:

Die Einsichtnahme in Archivgut erfolgt im Lesesaal des Stadtarchivs.

Taschen, Rucksäcke und Überbekleidung dürfen ebenso wenig wie Speisen und Getränke mit in den Lesesaal genommen werden. Im Vorraum stehen Schließfächer und eine Garderobe zur Verfügung. Das Stadtarchiv übernimmt keinerlei Haftung für die Garderobe und die in den Schränken aufbewahrten Gegenstände. Das Mitbringen von Tieren in den Lesesaal ist nicht gestattet.

Im Lesesaal sind Essen, Trinken, laute Unterhaltungen oder Telefonate nicht gestattet. Handys sind aus- beziehungsweise stumm zu schalten. Im Lesesaal hat Ruhe zu herrschen, um ein ungestörtes Arbeiten zu gewährleisten.

Den Anweisungen der Lesesaalaufsicht ist Folge zu leisten.

Archivalien dürfen nicht aus dem Lesesaal entfernt werden.

Beim Verlassen des Lesesaals sind alle persönlichen Gegenstände mitzunehmen. Eine Aufbewahrung durch das Stadtarchiv ist aus Haftungsgründen nicht möglich.

### II. Nutzung der Archivalien:

Archivalien sind Kulturgüter und müssen mit größter Sorgfalt behandelt werden. Deswegen sind Vermerke in den Archivalien, deren Nutzung als Schreibunterlage, das Durchpauken und die Herausnahme von Blättern strengstens untersagt. Der Ordnungszustand des Archivguts darf nicht verändert werden. Es ist nicht erlaubt, sich auf das Archivgut zu stützen oder beim Umblättern die Finger zu befeuchten.

Ein Anspruch auf die Vorlage von Originalunterlagen (Lithografien, Fotografien, Stadtpläne oder Architekturzeichnungen) besteht nicht. Soweit diese in digitaler Form oder auf Mikrofilm vorliegen, dürfen Originalunterlagen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Archivleitung vorgelegt werden. Beschädigtes und durch die Nutzung stark gefährdetes Archivgut wird nicht vorgelegt.

Für die Nutzung empfindlicher Archivalien kann das Tragen von Handschuhen vorgeschrieben werden. Die Handschuhe werden von der Archivleitung zur Verfügung gestellt.

Bei Ausgabe von konservatorischen Mitteln (z. B. Schaumstoffunterlagen) ist den Anweisungen der Archivleitung zu folgen.

Beratung durch die Archivleitung erfolgt nur im Rahmen des dienstlich vertretbaren Aufwands. Lesehilfen können grundsätzlich nicht erfolgen.

Es darf im Lesesaal nur mit Bleistift geschrieben werden.

Beschädigungen und andere Unregelmäßigkeiten am Archivgut sind der Lesesaalaufsicht umgehend zu melden.

Die Bestimmungen für die Nutzung von Archivgut gelten in der gleichen Weise für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

Vor und nach der Nutzung wird aus konservatorischen und gesundheitlichen Gründen dringend empfohlen, sich gründlich die Hände zu waschen.

### **III. Fotografieren:**

Das Fotografieren kann im Einzelfall genehmigt werden. Hierfür ist ein Antrag auf Fotografieregenehmigung auszufüllen. Die ausgehobenen Archivalien dürfen in keinem Fall mit Blitz fotografiert werden.

Technische Geräte wie zum Beispiel Laptop oder beleuchtete Lupe dürfen in den Lesesaal mitgebracht werden, sofern hieraus keine Gefährdung für das Archivgut oder eine Beeinträchtigung des Lesesaalbetriebs entsteht.

### **IV. Einschränkung, Versagung oder Entzug des Rechts auf Nutzung:**

Bei Verstößen gegen die Lesesaalordnung oder anderen Regelungen kann die Nutzung eingeschränkt, versagt oder entzogen werden.

Diebstahl und mutwillige Sachbeschädigung von Archivalien (jeweils auch der Versuch) sind Straftaten (vgl. Strafgesetzbuch § 243 und § 304) und werden in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

Balingen, 5. Juli 2024

Nicole Scheletz M.A.  
Leitung Stadtarchiv